

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2010

Nr. 2010/381

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 13. Januar 2010 zur Vorlage RG 228/2009

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2010 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB 2009/2466 vom 22. Dezember 2009) behandelt. Sie hat den Beschlussesentwürfen zugestimmt, und zwar mit folgendem Änderungsantrag:

Beschlussesentwurf 3

Als Ziffer II soll nach § 372 eingefügt werden:

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Beschlussesentwurf 4 (Ziff. II, Ziff. 3 VRG)

§ 76 Absatz 2 soll lauten:

² Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden.

2. Erwägungen

2.1 Dem Änderungsantrag kann, soweit Beschlussesentwurf 3 betreffend, zugestimmt werden.

2.2 Hingegen kann dem Änderungsantrag, soweit Beschlussesentwurf 4 (§ 76 Absatz 2 VRG) betreffend, aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Der Änderungsantrag beinhaltet, dass in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung von § 76 Absatz 2 der 2. Satz („Für den vorprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen“) gestrichen wird. Diese Änderung hätte Folgen, u.a. Mehrkosten, die der Regierungsrat vermeiden will.

Die Kernfunktion der unentgeltlichen Rechtspflege besteht darin, auch der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht und die zweckdienliche Wahrung ihrer Parteirechte im Prozess zu ermöglichen. Auch der Arme soll sein Recht auf dem Prozessweg verfolgen können, wenn sein Begehren nicht zum vorneherein aussichtslos ist. Die unentgeltliche Rechtspflege befreit

von der Leistung von Prozesskostenvorschüssen und Prozesskostensicherheiten an die Gegenparteien. Ausserdem kann einer Partei, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, für den Prozess ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet werden.

Die unentgeltliche Rechtspflege setzt demnach einen Prozess voraus und ist grundsätzlich auf diesen Prozess beschränkt, wobei einem allfällig beigeordneten Rechtsbeistand nebst den Bemühungen im Prozess selber auch diejenigen für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und für eine gleichzeitig eingereichte Rechtsschrift entschädigt werden. Andere ausserprozessuale Bemühungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wie z. B. die vor- oder ausserprozessuale Rechtsberatung, werden hingegen nicht entschädigt. Dies steht voll und ganz im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, nach welcher sich der verfassungsrechtliche Mindestanspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand ausschliesslich auf die Vertretung im Rahmen eines Prozesses beschränkt und keinen Anspruch auf ausserprozessuale Rechtsberatung beinhaltet (BGE 121 I 321).

An dieser Rechtslage, die bisher im Kanton Solothurn gegolten hat, soll im Bereich des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens – wo der Kanton über die Gesetzgebungshoheit verfügt und deshalb in der Regelung noch frei ist – weiterhin festgehalten werden. Diese trägt den berechtigten Interessen der bedürftigen Partei, ihr Recht auf dem Prozessweg verfolgen zu können, voll und ganz Rechnung und führt zu keinen Mehrkosten. Mit solchen Mehrkosten (in schwer abschätzbarer, aber beträchtlicher Höhe) müsste jedoch gerechnet werden, wenn der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand auf den ausserprozessualen Aufwand, wie z. B. für die vor- oder ausserprozessuale Rechtsberatung, ausgedehnt würde. Faktisch würde dies die Einführung der unentgeltlichen Rechtsberatung für mittellose Personen zulasten des Staates bedeuten, was jedoch nicht angestrebt werden soll.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, schlagen wir vor, die in Frage stehende Bestimmung (§ 76 Absatz 2 Satz 2 VRG) etwas ausführlicher und präziser zu formulieren. Demnach soll § 76 Absatz 2 lauten: „Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden. Für den vor- und ausserprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen, soweit es sich nicht um den erforderlichen Aufwand des Rechtsbeistandes für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und für die gleichzeitig eingereichte Rechtsschrift handelt.“

3. Beschluss

- 3.1 Dem Änderungsantrag der Justizkommission wird, soweit den Beschlussesentwurf 3 betreffend, zugestimmt.
- 3.2 Dem Änderungsantrag der Justizkommission wird, soweit den Beschlussesentwurf 4 (also § 76 Absatz 2 VRG) betreffend, nicht zugestimmt und es wird diesbezüglich wie folgt neu Antrag gestellt:

§ 76 Absatz 2 soll lauten:

² Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden. Für den vor- und ausserprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen, soweit es sich nicht um den erforderlichen Aufwand des Rechtsbeistandes für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und für die gleichzeitig eingereichte Rechtsschrift handelt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag JUKO vom 13. Januar 2010

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz (FF; 3)
Aktuarin JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat